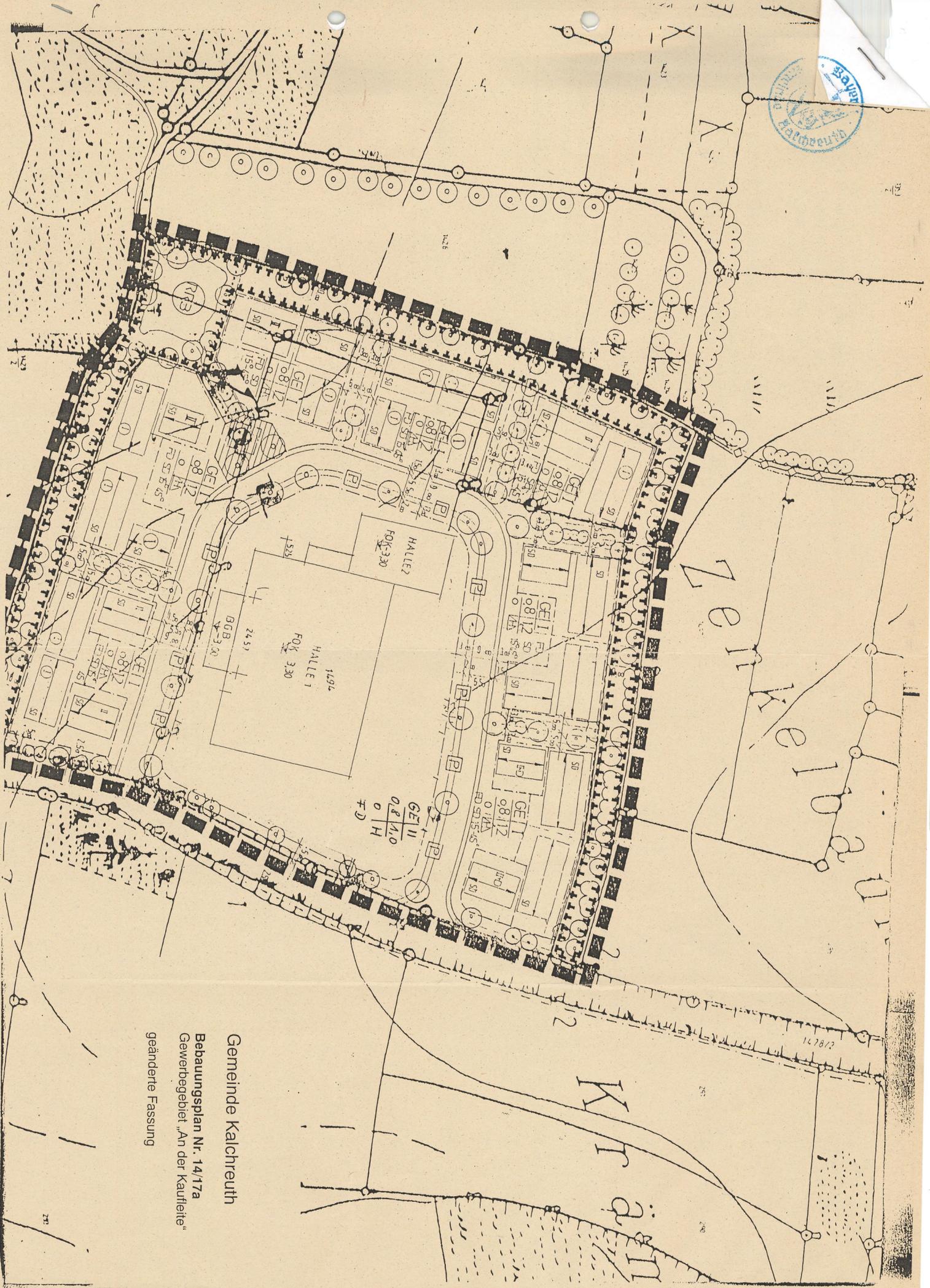


Nr. 14/17a

Änd. An der Kaufleite

Kalchreuth



Gemeinde Kalchreuth
Bebauungsplan Nr. 14/17a
Gewerbegebiet „An der Kaufleite“
geänderte Fassung

**Änderung des Bauungsplanes Nr. 14/17a
„Gewerbegebiet An der Kaufleite“ der Gemeinde
Kalchreuth**

Ergänzung der textlichen Festlegungen:

bisher:
2.2 Gebäudelängen über 50 m sind nicht zulässig

Ergänzung:
2.2.1 innerhalb der Ringstraße sind Gebäudelängen über 80 m nicht zulässig

bisher:
4.2 Die Gebäude sind mit einem Satteldach zu überdachen und in der Tiefe auf 12,5 m, in der Länge auf 25 m beschränkt.
Kombinationen mehrerer solcher Gebäude sind zulässig. Mehrere auf diese Weise kombinierte Baukörper können durch begrünte Flachdächer zu größeren Gebäudeensembles zusammengefaßt werden.

Ergänzung:
4.2.1 innerhalb der Ringstraße sind Gebäude mit einer Tiefe von 50 m und einer Länge von 80 m zulässig. Die Gebäudehöhe darf 10 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die nördliche Gehwegoberkante der Südlichen Ringstraße. Die Überdachung hat als Flachdach zu erfolgen.

Grünordnerische Festsetzungen:

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 14/17 a gelten weiterhin. Für die durch die Bebauung wegfällende Grünfläche im inneren Bereich des Grundstücks ist an anderer Stelle des Baugrundstücks, durch Anpflanzung ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Pro 5 Stellplätze ist ein großkroniger Baum zu pflanzen mit einer Vegetationsscheibe von mindestens 10,00 m². Stellplatzflächen dürfen nicht versiegelt werden (zulässig sind Naturstein- oder Betonpflaster mit ca. 3 cm Rasenfuge). Für die Baum- und Pflanzenarten gelten die Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 14/17 a in der Fassung vom 16.01.97

Immissionsschutz:

Die Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 14/17 a gelten weiterhin. Die beabsichtigte Änderung betrifft die Teilflächen 8 und 9.

Kalchreuth, 07.12.00

L.A. Egdmann
L.A. Egdmann